

Praktikumsvertrag

zwischen
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Universität)
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg i.Br.
und

....., geb. am (Praktikant/in)
(Nachname) (Vorname)

wohnhaft in Tel.-Nr.

Praktikumsstelle / Institut:

Als Betreuungsperson wird benannt:

Telefon: E-Mail:

Zeitraum des Praktikums:

Insgesamt: Stunden Tage Wochen

Zweck des Praktikums:

Status der Praktikantin/des Praktikanten:
(Schüler/in, Student/in, in Ausbildung, arbeitslos)

Der/die Praktikant/in absolviert ein

Schulpraktikum (z.B. BOGY, BORS)
und ist derzeit Schüler/in in
(Name der Schule, Ort)

(Bitte entsprechende Nachweise beifügen)

Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung/eines Studiums

Ausbildungsstätte :
(Ausbildungsträger/-betrieb, Hochschule/Institut)

Das Praktikum ist im Interesse des o.g. Ausbildungsbetriebs/-trägers und erfolgt nur während des Weiterbestehens des Ausbildungsverhältnisses. Das Praktikum endet automatisch mit der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Der/die Praktikant/in ist verpflichtet, die Beendigung der Universität Freiburg sofort zu melden.

Das Pflichtpraktikum ist Bestandteil folgender Ausbildungs-/Studienordnung:

.....
Bitte entsprechenden Nachweis beifügen (Bei Ausbildung: Bescheinigung der Ausbildungsstätte. Bei Studium: Auszug aus der Prüfungsordnung oder Bestätigung des Fachbereichs)

Freiwilliges Praktikum (maximal 3 Monate)

Mit dem Praktikum werden folgende Lern- und Ausbildungsziele verfolgt (mindestens 2 Angaben):

.....
.....

- Das Praktikum wird begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert.
Der/die Praktikant/in hat an der Universität Freiburg zuvor **noch kein freiwilliges ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum** absolviert.
- Das Praktikum dient der Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums.

Praktikum von Arbeitslosen

z.B. im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung, Berufsbildungsvorbereitung, Wiedereingliederungsmaßnahme

(Bitte Nachweis der/des zuständigen Behörde/Sozialträgers beifügen)

1. Dem/der Praktikant/in wird auf Vorschlag der Universitätseinrichtung gestattet, im eigenen Interesse und zum Zwecke der persönlichen Fortbildung in der o.a. Universitätseinrichtung tätig zu sein. Der/die Praktikant/in scheidet zum vereinbarten Vertragsende aus, ohne dass es einer Kündigung dieses Vertrages bedarf. Eine Kündigung während der Laufzeit dieses Vertrages ist von beiden Parteien jederzeit - ohne Einhaltung einer Frist - möglich. Hierfür bedarf es keiner besonderen Begründung.
2. Für die Tätigkeit als Praktikant/in gelten folgende Bedingungen:
 - 2.1 Der/die Praktikant/in hat gegenüber dem Land Baden-Württemberg bzw. der Universität Freiburg keinen Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung irgendwelcher Art oder auf Übernahme in ein Tarif- oder sonstiges Arbeitsverhältnis.
 - 2.2 Durch den Praktikantenstatus wird weder ein Dienstverhältnis irgendwelcher Art noch ein Ausbildungsverhältnis i.S.d. Berufsbildungsgesetzes begründet.
 - 2.3 Die Tätigkeit als Praktikant/in wird nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge für Auszubildende erfasst.
 - 2.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Unfallversicherungsschutz besteht durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW). Dieser wird bei schulischen Programmen (z.B. BOGY, BORS) durch die Schule gestellt.
 - 2.5 Die Universität erhebt für die im Rahmen des Praktikums notwendige Nutzung von universitären Einrichtungen kein Nutzungsentgelt.
 - 2.6 Der/die Praktikant/in akzeptiert die Dienst- und Hausordnung der Universität und die sonstigen für die Universitätseinrichtung geltenden Benutzungsordnungen. Er/Sie ist an die Weisungen des Leiters/der Leiterin der Universitätseinrichtung bzw. seines Betreuers/seiner Betreuerin gebunden. Er/Sie ist verpflichtet, über die Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch die gesetzlichen Vorschriften vorgesehen und angeordnet ist, Verschwiegenheit - auch für die Zeit nach Beendigung des Aufenthalts als Praktikant/in - zu bewahren.
 - 2.7 Der/die Praktikant/in hat keinen Anspruch auf wissenschaftliche Unterweisung im eigenen Fachgebiet.
 - 2.8 Berufs- und Schutzkleidung hat der/die Praktikant/in selbst zu stellen. Der/die Praktikant/in ist verpflichtet, geltende Sicherheitsvorschriften zu beachten.

3. Der/die Praktikant/in verpflichtet sich zum Ersatz eines eventuell durch ihn verursachten Schadens bei jedem Verschuldungsgrad. Die Universität bzw. das Land Baden-Württemberg wird durch den/die Praktikanten/in von allen Ansprüchen Dritter freigestellt, die auf der Tätigkeit als Praktikant/in beruhen. Bei eigener Schädigung besitzt der/die Praktikant/in gegen die Universität bzw. das Land Baden-Württemberg nur den Anspruch auf Schadensersatz, sofern dem Verursacher Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dem/der Praktikanten/in wird empfohlen, sich gegen Krankheits- und Haftpflichtrisiken eigenverantwortlich zu versichern.

Die o.g. Universitätseinrichtung ist mit Vorstehendem einverstanden.

Geschäftsführender Direktor

.....
Unterschrift

.....
Stempel der Universitätseinrichtung

Erziehungsberechtigte¹

.....
Unterschrift

Albert-Ludwigs-Universität

Praktikant/in

.....
Unterschrift Personaldezernat

.....
Unterschrift

¹nur erforderlich, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.